



REGIONALE TECHNISCHE BETRIEBE (RTB)

SATZUNGEN

25. Juni 2021

Art. 1 Name

Unter dem Namen „RTB Regionale Technische Betriebe“ (RTB) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

Art. 2 Sitz

¹ Die RTB haben ihren Sitz in Möriken-Wildegg.

² Sie sind rechtsfähig und im Handelsregister einzutragen.

Art. 3 Mitglieder

Die Verbandsmitglieder sind die Einwohnergemeinde Möriken-Wildegg und die Einwohnergemeinde Niederlenz.

Art. 4 Zweck / Leistungsauftrag

¹ Die RTB haben folgenden Leistungsauftrag:

- a) die Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;
- b) die Versorgung der Gemeindegebiete Möriken-Wildegg und Niederlenz mit Trink- und Brauchwasser sowie die Sicherstellung der Löschwasserreserve und der Notwasserversorgung nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts.

² Die RTB können Dienstleistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben. Sie können namentlich:

- a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Elektrizität und Wasser versorgen;
- b) weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität und Wasser erbringen;
- c) weitere Dienstleistungen im Bereich der Versorgung mit und im Bereich der Entsorgung von leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Gütern erbringen;
- d) sowie weitere Infrastruktur- und Verwaltungsdienstleistungen für Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften erbringen.

³ Die RTB können ihre Leistungen auch ausserhalb der Gemeindegebiete von Möriken-Wildegg und Niederlenz erbringen. Die selbständige und unabhängige Erfüllung des Leistungsauftrages in den Gemeindegebieten Möriken-Wildegg und Niederlenz muss jederzeit gewährleistet sein.

Art. 5 Verhältnis zu Kundinnen und Kunden

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den RTB und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:

- a) im Bereich der Wasserversorgung;
- b) im Bereich der Elektrizitätsversorgung, soweit die RTB Leistungen erbringen, zu denen sie durch übergeordnetes Recht verpflichtet sind;

c) soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ausdrücklich ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.

² Die RTB können in diesen Bereichen hoheitlich auftreten. Sie haben namentlich:

a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese Befugnis kann vom Vorstand nicht weiter delegiert werden;

b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Tarife und Preise;

c) die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen und nach den Vorgaben des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetzes) vom 4. Dezember 2007 durchzusetzen;

d) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse.

³ Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Bereich der gewerblichen Leistungen und Energielieferungen an Kundinnen und Kunden mit freiem Marktzugang ist privatrechtlich.

Art. 6 Anlagen und Verteilnetze

¹ Die RTB erstellen, erweitern, erneuern, unterhalten und betreiben die erforderlichen Verteilnetze und die dazugehörigen Produktions- und Versorgungsanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Erschliessungsplanungen der Verbandsgemeinden.

² Die von der RTB erstellten Anlagen und Verteilnetze für Elektrizität, Wasser, Wärme und elektronische Signale stehen im Alleineigentum der RTB.

Art. 7 Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

¹ Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung können in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden und den RTB geregelt werden.

² Zuständig für den Abschluss eines Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung für eine Verbandsgemeinde sowie für dessen Übertragung auf einen Dritten ist der jeweilige Gemeinderat.

Art. 8 Organe

Organe der RTB sind:

1. der Vorstand;
2. die Revisionsstelle.

Art. 9 Antrags- und Auskunftsrecht

¹ Jede Stimmberechtigte / jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, beim Vorstand schriftliche und begründete Anträge zu stellen. Auf Verlangen ist der Antragssteller vom Vorstand zwecks mündlicher Erläuterungen einzuladen.

² Jede Stimmberechtigte / jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, beim Vorstand schriftliche Auskünfte über nicht vertrauliche Angelegenheiten zu Tätigkeiten des Verbandes zu verlangen.

³ Anträge und Auskunftsbegehren sind innerhalb von drei Monaten vom Vorstand schriftlich zu beantworten. Der Vorstand kann die Stimmberechtigten / den Stimmberechtigten oder deren / dessen Vertretung auch zu mündlichen Erläuterungen einladen.

Art. 10 Fakultatives Referendum / Initiative

¹ 10 % der Gesamtzahl der Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden können innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Vorstand eine Volksabstimmung über diejenigen Beschlüsse des Vorstandes verlangen, welche zwingend dem Referendum unterstehen (§ 77a, Abs. 3 lit. a bis d Gemeindegesetz).

² 10 % der Gesamtzahl der Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden können mittels Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn dieses in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 bis 12). Stimmt der Vorstand dem Initiativbegehren zu, so gilt es, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, als angenommen. Lehnt der Vorstand ein gültiges Initiativbegehren ab, hat er es innert Jahresfrist der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden zu unterstellen.

³ Referenden und Initiativen gemäss Abs. 1 und 2 unterstehen der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden, wobei die Stimmberechtigung wie für kantonale Angelegenheiten gilt. Sie sind angenommen, wenn die Mehrheit aller Stimmenden im Verbandsgebiet zustimmt.

Art. 11 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

² Je ein Mitglied des Vorstandes, nicht aber die Präsidentin / der Präsident, gehört dem Gemeinderat einer Verbandsgemeinde an. Die anderen Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder eines Gemeinderates einer Verbandsgemeinde sein.

³ Der Vorstand ist so zu wählen, dass die erforderlichen Fachkompetenzen, die verschiedenen Anspruchsgruppen und die versorgten Verbandsgemeinden möglichst angemessen vertreten sind. Es besteht keine Wohnsitzpflicht in den Verbandsgemeinden.

⁴ Gewählt werden die Mitglieder des Vorstandes und die Präsidentin / der Präsident durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

⁵ Die Amtsdauer für die Mitglieder des Vorstandes und die Präsidentin / den Präsidenten entspricht derjenigen für die Gemeinderäte.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf einer Amtszeit von 12 Jahren nicht wiederwählbar.

⁷ Die Mitglieder des Vorstandes scheidern am Ende des Jahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 70. Altersjahr erreichen.

⁸ Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁹ Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Vorstand angehört.

Art. 12 Einberufung / Beschlussfassung / Zeichnungsberechtigung

¹ Der Vorstand wird durch die Präsidentin / den Präsidenten des Verbandes einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung verlangen.

² Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

⁴ Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung und die Art der Zeichnung.

Art. 13 Kompetenzen

¹ Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind:

1. er leitet den Verband, erstellt die nötigen Reglemente und erteilt die nötigen Weisungen;
2. er legt die Unternehmensstrategie fest;
3. er legt die Organisation fest;
4. er gestaltet das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
5. er ernennt die mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und kann diese auch abberufen;
6. er beaufsichtigt die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Satzungen und Reglemente;
7. er erstellt das Budget und die Investitionsplanung;
8. er erstellt die Jahresrechnung;
9. er legt die Kostenbeiträge, Tarife und Preise insbesondere für Elektrizität, Wasser, Wärme und elektronische Signale fest;
10. er bewilligt die erforderlichen Investitionen und deren Finanzierung;
11. er beschliesst über Beteiligungen an anderen öffentlichen oder privaten Unternehmen bis CHF 50'000;
12. er legt die Anstellungsbedingungen des Personals der RTB fest.

² Der Vorstand delegiert die Geschäftsleitung oder die Vertretung des Verbands ganz oder teilweise, nach Massgabe eines Organisationsreglements, an eine Geschäftsleitung.

³ Er bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung dieser Vertreter.

Art. 14 Revisionsstelle

¹ Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden ernennen auf Antrag des Vorstandes eine Revisionsstelle, welche die Voraussetzungen des Gesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz) vom 16. Dezember 2005 erfüllt. Die Ernennung ist jährlich nach Genehmigung der Rechnung durch die Gemeinderäte vorzunehmen.

² Bei unsachgemässer Auftrags Erfüllung können die Gemeinderäte die Revisionsstelle vorzeitig abberufen.

Art. 15 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft nach Massgabe des übergeordneten Rechts die Buchführung und die Jahresrechnung sowie die Rechnungslegung. Sie erstattet über ihre Prüfungstätigkeit dem Vorstand und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden Bericht.

² Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden können von der Revisionsstelle zusätzliche Abklärungen und Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen.

Art. 16 Beteiligungsverhältnisse

Die Verbandsgemeinden Möriken-Wildegg und Niederlenz sind am Vermögen des Verbandes je hälftig beteiligt. Beim Eintritt von neuen Verbandsgemeinden wird das Beteiligungsverhältnis neu ermittelt.

Art. 17 Grundsätze der Finanzierung

¹ Für die Finanzierung der Elektrizitäts- und Wasserversorgung legt der Vorstand der RTB im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung und der kantonalen Energie- und Wassergesetzgebung allgemein gültige einmalige Kostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise fest.

² Die Mittelbeschaffung für den Betrieb und für die Investitionen ist Sache der RTB. Sie können zu diesem Zwecke bei den Verbandsgemeinden oder bei Dritten Darlehen aufnehmen.

³ Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung über den Finanzhaushalt, soweit sie für Gemeindeverbände anwendbar sind.

Art. 18 Kostenbeiträge und Entgelte der Elektrizitätsversorgung

¹ Für den Anschluss an das Leitungsnetz von Verbrauchern, Speicherbetreibern und Erzeugern erheben die RTB einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge von den anzuschliessenden Grundeigentümern.

² Die Netzanschlussbeiträge werden als Pauschale erhoben und sollen die durchschnittlichen Kosten des Netzanschlusses der verschiedenen Gebäudekategorien decken. Für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz und Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sind die effektiven Anschlusskosten inkl. deren rechtliche Sicherstellung ab dem bestehenden Netz zu bezahlen.

³ Für Anschlüsse an das Niederspannungs- und das Mittelspannungsnetz setzen die RTB einen Netzkostenbeitrag fest, der nach der Grösse der installierten Leistung bemessen wird. Ausschlaggebend für die installierte Leistung des jeweiligen Grundstücks ist die Grösse der Anschlusssicherung in Ampère.

⁴ Bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines bestehenden Anschlusses werden von den RTB die damit verbundenen Kosten verrechnet. Zudem ist bei einer Erhöhung der installierten Leistung pro zusätzliches Ampère ein entsprechender zusätzlicher Netzkostenbeitrag zu bezahlen.

⁵ Die wiederkehrenden Entgelte für die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie richten sich nach der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung.

⁶ Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Schuldnerin oder Schuldner der wiederkehrenden Entgelte ist diejenige Person, auf die das Zählerabonnement lautet.

Art. 19 Kostenbeiträge und Entgelte der Wasserversorgung

¹ Für den Anschluss an das Leitungsnetz und deren Verstärkung erheben die RTB einmalige Netzanschlussbeiträge von den anzuschliessenden Grundeigentümern.

² Die Netzanschlussbeiträge werden als Pauschale erhoben und sollen die durchschnittlichen Kosten des Netzanschlusses der verschiedenen Gebäudekategorien decken. Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sind die effektiven Anschlusskosten inkl. deren rechtliche Sicherstellung ab dem bestehenden Netz zu bezahlen.

³ Für den Wasserbezug erheben die RTB wiederkehrende Entgelte, bestehend aus dem Grundpreis und dem Verbrauchspreis. Diese decken die laufenden Kosten der Wasserversorgung, abzüglich der Erträge der Netzanschlussbeiträge. Die Festsetzung des Grundpreises erfolgt als Pauschalbetrag. Der Verbrauchspreis wird aufgrund der Bezugsmenge in m³ ermittelt.

⁴ Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Netzanschlussbeiträge ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Schuldnerin oder Schuldner der wiederkehrenden Entgelte ist diejenige Person, auf die das Zählerabonnement lautet.

Art. 20 Administrative Kostenbeiträge

Die RTB erheben für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entsprechende Kostenbeiträge.

Art. 21 Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden

Die Verbandsgemeinden regeln die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch die RTB sowie die Abgeltung mit einer Konzessionsabgabe in einem speziellen Reglement.

Art. 22 Produkte und Dienstleistungen

¹ Die RTB können mit den Verbandsgemeinden sowie anderen Gemeinden auf der Basis von separaten Vereinbarungen die Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen regeln.

² Die Vereinbarungen werden zu Marktbedingungen abgeschlossen und nach dem Bruttoprinzip der anderen Partei in Rechnung gestellt. Es erfolgt keine gegenseitige Verrechnung von unterschiedlichen Dienstleistungen.

Art. 23 Zuständigkeiten der Gemeindeversammlungen

¹ Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen auf Antrag des Vorstandes und der Gemeinderäte über die Veräusserung von Unternehmensteilen der RTB sowie über die Überführung des Unternehmens oder von -teilen in rechtlich selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts.

² Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über Beteiligungen an anderen öffentlichen oder privaten Unternehmen, welche über die Kompetenz der Gemeinderäte gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 5 hinausgehen.

³ Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über die Rückführung von Eigenkapital (insbesondere Reserven) der RTB an die Verbandsgemeinden. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung einer Abgeltung nach Art. 25 hiernach.

⁴ Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über die Aufnahme von weiteren Gemeinden in den Verband gemäss Art. 28 sowie über die Auflösung des Verbands gemäss Art. 30.

⁵ Zur Genehmigung der Beschlüsse ist die Zustimmung der Gemeindeversammlungen beider Verbandsgemeinden erforderlich.

Art. 24 Zuständigkeiten der Gemeinderäte

¹ Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind für folgende Gegenstände zuständig:

1. sie erstellen eine Eigentümerstrategie;

2. sie genehmigen die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
3. sie entlasten den Vorstand;
4. sie regeln die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes;
5. sie beschliessen über Beteiligungen von einem Betrag von CHF 50'000 bis zu einem Betrag von CHF 1'000'000 pro Geschäft und einem Beteiligungsanteil von maximal 25% pro Beteiligung;
6. sie äussern sich im Rahmen der Eigentümerstrategie über strategische Kooperationen.

²Zur Genehmigung der Beschlüsse ist die Zustimmung der Gemeinderäte beider Verbandsgemeinden erforderlich.

³Die Gemeinderäte sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, externe Sachverständige beizuziehen oder Sonderprüfungen zu veranlassen.

Art. 25 Abgeltung

¹Die RTB entrichten den Verbandsgemeinden im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der für die langfristige Unternehmenssicherung erforderlichen Reservenbildung eine angemessene Abgeltung.

²Der Vorstand stellt jährlich Antrag über die Abgeltung, welcher den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden vorgelegt wird.

³Die Einzelheiten der Abgeltung sind in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Vorstand und den Verbandsgemeinden zu regeln.

Art. 26 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten der RTB haftet ausschliesslich deren eigenes Vermögen.

²Die RTB sind verpflichtet, sich für ihre Risiken zu versichern.

Art. 27 Anwendbares Recht, Rechtspflege

¹Der Verband untersteht dem Gemeindegesetz des Kantons Aargau.

²Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 105 ff. Gemeindegesetz sowie gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz Beschwerde geführt werden.

Art. 28 Nachträglicher Beitritt

Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied ausgehandelt und den bisherigen Verbandsgemeinden zur Beschlussfassung gemäss Art. 23 Abs. 4 vorgelegt.

Art. 29 Austritt

¹Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist nach § 82 Abs. 1 Gemeindegesetz nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren, auf Ende eines Jahres möglich.

²Spricht sich der Vorstand gegen den Austritt aus, entscheidet der Grosse Rat.

³ Der Vollzug des Austritts wird nach den Regeln von Art. 30 Abs. 2 und 3 durchgeführt.

Art. 30 Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbands ist möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 82 Abs. 2 Gemeindegesetz gegeben sind. Sie bedarf der Zustimmung der beiden Verbandsgemeinden gemäss Art. 23 Abs. 4 sowie des Regierungsrates.

² Bei einer Auflösung nehmen die Verbandsgemeinden die auf ihrem Gemeindegebiet stehenden Anlagen und Verteilnetze wieder zurück. Der Übernahmepreis entspricht dem dannzumaligen Zeitwert. Ein eventueller Gewinn oder Verlust des Verbandes wird anteilig geteilt.

³ Für die Liquidation werden die erforderlichen Anordnungen im Auflösungsbeschluss getroffen.

Art. 31 Erlass, Änderung der Satzungen

Der Erlass und die Änderungen dieser Satzungen sind durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Möriken-Wildegg und Niederlenz und des Regierungsrates in Kraft.

² Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung. Die bisher gültigen Satzungen werden aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Möriken-Wildegg am 23. November 2020

NAMENS DES GEMEINDERATS MÖRIKEN-WILDEGG

Gemeindeammann


Jeanine Glarner

Gemeindeschreiber


Pascal Chioru

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederlenz am 25. Juni 2021

NAMENS DES GEMEINDERATS NIEDERLENZ

Gemeindeammann


Jürg Link

Gemeindeschreiber


Roland Suter

Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres in Vertretung des Regierungsrats des Kantons Aargau

Aarau, **- 2. Sep. 2021**